



Sehr geehrte Vorsitzende,

der Hessische Landtag hat am 11. Dezember 2024 in erster Lesung über den Entwurf zu dem „Gesetz zur Umsetzung der Haushaltsvorgaben bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in dem Jahr 2025“ (Drs. 21/1469) debattiert und ihn zur weiteren Beratung an den Innenausschuss verwiesen. Wir, Richterbund Hessen, Fachgruppe der Sozialgerichtsbarkeit im Richterbund Hessen sowie Verband der Richterinnen und Richter an den Gerichten für Arbeitssachen in Hessen, warnen hiermit eindringlich davor, dieses Gesetz im Hinblick die darin enthaltene Verschiebung der Besoldungserhöhung zum 1. August 2025 zu beschließen.

Es wäre ein beispielloser Vorgang, dass eine bereits im Gesetzblatt verkündete Besoldungserhöhung teilweise zurückgenommen wird. Denn auf nichts anderes läuft diese Maßnahme hinaus. Laut der Gesetzesbegründung soll den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern ein bereits gesetzeskräftig beschlossener Besoldungsanteil in Höhe von insgesamt 180 Millionen Euro endgültig vorenthalten werden.

Eine größere Erschütterung des Vertrauens in die Verlässlichkeit des Dienstherrn ist kaum vorstellbar. Den Bediensteten wird damit ein beachtlicher Teil des zugesagten Inflationsausgleichs wieder entzogen. Von den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern würde ein Sonderopfer zum Ausgleich vorgeblich überraschend aufgetretener Haushaltslücken abverlangt, welches die politisch Verantwortlichen in diesem Ausmaß keiner anderen Gruppe zumuten wollen.

Es würde damit wieder an die fatale Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Tarifbeschäftigten angeknüpft, mit welcher der Dienstherr bereits im Jahr 2015 durch eine Nullrunde bei der Besoldung (gegenüber einer Erhöhung von 2 % bei den Tarifbeschäftigten) und im Jahr 2016 durch eine 1-Prozent-Deckelung (gegenüber einer Erhöhung von 2,4 % bei den Tarifbeschäftigten) maßgeblich jene Unteralimentation verschärft hat, welche nach den Feststellungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zur Verfassungswidrigkeit der Besoldungsordnung insgesamt führt (Beschluss vom 30. November 2021 – 1 A 863/18, Beschluss vom 30. November 2021 – 1 A 2704/20). Der Hessische Landtag hat diese seit Jahren bestehende und immer noch unbewältigte Verletzung des Grundgesetzes in der amtlichen Begründung zum „Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024“ vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102) ausdrücklich anerkannt. Die vom Hessischen Innenminister zugesagte und vom Hessischen Landtag umgesetzte ergebnisgleiche Übernahme der Inhalte des Tarifvertrages vom 15. März 2024 war ein wichtiger Schritt, das in den vergangenen Jahren verlorene Vertrauen in den Dienstherrn wiederherzustellen. Diesen Schritt würde eine Verabschiedung des Gesetzentwurfes vom 10. Dezember 2024 zunichtemachen.

Ein solches Vorgehen hinterlasse den Eindruck einer nicht ausreichenden Wertschätzung der täglichen Leistungen der Richter, Staatsanwälte und Beamten. So

würden auch die zuletzt unternommenen Bemühungen der Landesregierung um die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für die Justiz konterkariert.

Vor diesem Hintergrund appellieren wir als Vertreter der hessischen Richterschaft an Sie, die in dem Gesetzentwurf enthaltene Besoldungskürzung im Umfang von 180 Millionen Euro nicht zu beschließen. Zu konstruktiven Gesprächen über die Bewältigung der bereits eingetretenen Vertrauenskrise stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Dr. Frank Wamser, LL.M.
Vorsitzender Richterbund Hessen

Dr. Jörg Krampe
Verband der Richterinnen und Richter an den
Gerichten für Arbeitssachen in Hessen

Veronika Freiling
Vorsitzende Fachgruppe Sozialgerichtsbarkeit im
Richterbund Hessen